

## Gottesdienste unter freiem Himmel ab 15. Mai 2020 Ergänzung zur Rahmenordnung vom 1. Mai 2020

Ausgehend von den Regeln für Gottesdienste im Kirchenraum gibt es – auch hier zunächst auf einer ersten Stufe - zusätzlich folgende Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste unter freiem Himmel ab 15. Mai 2020:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen und Bittgängen zu achten.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Desinfektionsmittel sollen für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Im notwendigen Abstand sollten Stühle, bei nicht festem Untergrund auch Bänke aufgestellt sein. Der Abstand von mindestens 1 Meter ist einzuhalten (außer von Personen, die im selben Haushalt zusammenleben).
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Gemeinsames Singen und Beten ist wie im Kirchenraum auf ein Minimum zu beschränken. Zur musikalischen Gestaltung können kleine Ensembles (z.B. Vokalquartett, Bläser in kleiner Besetzung, Band u.ä.) beitragen. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde ist einzuhalten. Das Spiel einer gesamten Musikkapelle oder Chorgesang sind zum Schutz der Musizierenden auch im Freien nicht möglich.
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

# Österreichische Bischofskonferenz

## Folgerungen und spezielle Hinweise für das Hochfest Fronleichnam (Stand: 12. Mai 2020)

- Die Regeln und Hinweise für die Gottesdienste in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel sind auch hier anzuwenden. So kann Gebet und Gesang nur in eingeschränkter Form stattfinden (kein Chor, keine Blasmusikkapelle; möglich sind Vokalquartett, Bläserquartett u.ä.).
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde (bei der Eucharistiefeier und bei einer allfälligen Prozession) sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.<sup>2</sup>
- Die übliche feierliche Form der Prozession kann so in diesem Jahr nicht stattfinden.<sup>3</sup>
- Bei günstigem Wetter ist es möglich, dass die Eucharistie unter freiem Himmel gefeiert wird. Findet die Messe unweit der Kirche statt, kann anschließend das Allerheiligste in einfacher Form dorthin übertragen werden.
- Lokale Gewohnheiten für schlichte Formen von (in diesem Jahr möglichst nur einer) Statio und Prozession können, sofern alle Schutzmaßnahmen eingehalten werden, aufgegriffen bzw. adaptiert werden. Die Einschätzung der Möglichkeiten, eine Durchführung in solchen Fällen verantworten zu können, liegt bei den Pfarrgemeinden.

---

<sup>2</sup> Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

<sup>3</sup> U.a. aus folgenden Gründen: nur eingeschränktes gemeinsames Beten und Singen; ohne begleitendes Spiel einer Musikkapelle wird ein gemeinsames Schreiten – mit großen Sicherheitsabständen – wohl nicht möglich sein; die Teilnahme von Vereinen etc. ist in der gewohnten Form nicht möglich; nach der kirchlichen Feier kann es kein (Pfarr)Fest geben; etc.